

Bericht aus Sicht der Mitarbeiterseite von der 177. Vollversammlung der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen am 16.03.2017 in Augsburg, Haus St. Ulrich

I. Allgemeines

1. Umsetzung der Entsendeordnung und Personalia

Zum 1. März 2017 wurde die Entsendeordnung umgesetzt. Damit wurde die KODA-Mitarbeiterseite um zwei Vertreter/innen tariffähiger Koalitionen erweitert. Von der Katholischen Erziehergemeinschaft (KEG), die Mitglied der tarifschließenden dbb Tarifunion ist, wurde deren Landesvorsitzende Ursula Lay entsandt. Die IG Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU), die für die Regelungen im Forstbereich im öffentlichen Dienst verantwortlich ist, entsandte Martin Laußer, der als Revierförster bei der Erzdiözese München und Freising tätig ist. Auch die Dienstgeberseite wurde entsprechend um zwei neue Mitglieder ergänzt, nämlich Stadtpfarrer Robert Mair aus Augsburg und Frater Vinzenz Proß, den Prior und Cellerar der Benediktinerabtei Niederaltaich. Damit besteht die Kommission nun aus 42 Mitgliedern.

Neu begrüßt wurden auch zwei neue Mitglieder aus der Erzdiözese München und Freising: auf Dienstgeberseite Dr. Markus Amann, Verwaltungsleiter in Fürstenfeldbruck, als Nachfolger für den ausgeschiedenen Dr. Stefan Korta sowie auf Mitarbeiterseite Erich Sczepanski, Mitarbeiter der Rechtsabteilung der Erzdiözese, als Nachfolger für Angelika Rihm.

2. Berichte

Bericht aus der Ständigen Arbeitsgruppe Lehrkräfte durch Herrn Utschneider

Prägendes Thema der Ständigen Arbeitsgruppe Lehrkräfte (StAGL) ist nach wie vor die Frage, wie die durch die Präambel des ABD als Ziel vorgegebene Vergleichbarkeit mit (verbeamteten) Lehrkräften des Freistaats Bayern erreicht werden kann. Auch in den Sitzungen im Januar und Februar konnte hier keine Einigung auf eine Beschlussempfehlung der StAGL an die Kommission erzielt werden. Möglicherweise wird sich dadurch die Notwendigkeit ergeben, dass anstelle einer Beschlussempfehlung der StAGL entsprechende Anträge über die Mitarbeiterseite im Rahmen des normalen Antragsverfahrens eingebracht werden, um Bewegung in die Thematik zu bringen. Diese wären nach Durchlaufen des entsprechenden Verfahrens auch der Vermittlung zugänglich. Themen sind nach wie vor die

- Schließung der Nettolücke im aktiven Dienst,
- Schließung der Lücke in der Altersversorgung im Vergleich zu Lehrkräften beim Freistaat Bayern,
- Verbesserung der Beihilfe hin zu einem Niveau, das der Beihilfe einer vergleichbaren Lehrkraft beim Freistaat Bayern entspricht,
- Übernahme der Regelungen zum Sonderurlaub wie bei vergleichbaren staatlichen Beamten.

Andere Themen wie die Ordnung für Berufsbezeichnungen, Fragen der Kündigung vor Berufsaufnahme oder die Ausweitung von Beratungsstunden für Schulpsychologen wurden zurückgestellt.

Bericht aus dem Arbeitsrechtsausschuss (ARA) durch Herrn Hoppe

Inzwischen hat auch die Arbeitsrechtliche Kommission der Caritas (AK) ihr Stellungnahmerecht bei Allgemeinverbindlicherklärungen nach §§ 7 und 7a Arbeitnehmer-Entsendegesetz auf die Zentral-KODA übertragen. Damit haben alle arbeitsrechtlichen Kommissionen diesem Weg zugestimmt. Angesichts der knappen Zeiträume, die für Stellungnahmen der Kommissionen vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) eingeräumt werden, stellt dies einen wichtigen Schritt zur Vereinheitlichung und Vereinfachung des Verfahrens dar.

Die Mitarbeiterseite der Zentralen Kommission hat einen Antrag auf ein Verbot sachgrundloser Befristungen von Beschäftigungsverhältnissen gestellt, der nun im ARA zu behandeln ist.

Darüber hinaus wurden Fragen der Novellierung der Rahmenmitarbeitervertretungsordnung (MAVO) besprochen.

II. Beratungs- und Beschlussmaterien

Beschlüsse:

Anpassung der Dienstordnung für das pädagogische Personal in Kindertageseinrichtungen

Entsprechend den Fortschreibungen in der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (AVBayKiBiG) wurde die Dienstordnung für das pädagogische Personal in Kindertageseinrichtungen (ABD Teil C, 7.) geändert. Neben der Anpassung von Begrifflichkeiten ging es dabei vor allem um das Leitbild der Inklusion, das eingearbeitet wurde.

Betreuung von Flüchtlingskindern als (besonders) schwierige Tätigkeit

Die Entgeltordnung des Sozial- und Erziehungsdienstes (ABD Teil A, 2.3. Nr. 30) kennt in ihren Anmerkungen Beispielkataloge für schwierige Tätigkeit für Kinderpfleger/innen, die damit in die Entgeltgruppe S 4 kommen, sowie für besonders schwierige Tätigkeit für Erzieher/innen, die damit der Entgeltgruppe S 8b zugeordnet sind. In diese Kataloge soll aufgenommen werden, dass Flüchtlingskinder im ersten Jahr ihres Aufenthaltes in Deutschland hinsichtlich der Bewertung der Schwierigkeit der Tätigkeit zu sehen sind wie behinderte Kinder. Wo also in Integrationsgruppen mindestens ein Drittel der Kinder behinderte und/oder Flüchtlingskinder sind, ist das Kriterium erfüllt. Die Regelung ist befristet bis Ende August 2019.

Regelungen für Beschäftigte in der Pflege

In Umsetzung der neuen Entgeltordnung wurden auch Eingruppierungsregelungen für Beschäftigte in der Pflege zum 1.4.2017 neu ins ABD übernommen. Deshalb müssen auch Spezifika des Pflegebereichs zu Arbeitszeiten etc. aus dem TVöD in das ABD übernommen werden, um eine stimmige Gesamtregelung zu erzielen. Die genaue Verortung muss noch redaktionell geklärt werden.

Arbeitnehmerüberlassung

Die Novellierung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) sieht eine Höchstüberlassungsdauer von 18 Monaten vor. In Ausschöpfung einer Öffnungsklausel für die Kirchen wurde beschlossen, dass hier (etwa für Wahlämter oder die Beschäftigung bei privatrechtlich organisierten Vereinen) eine Ausweitung auf bis zu 25 Jahre möglich sein soll (§ 4 ABD Teil A, 1.). Dies entspricht dem Schutzbedürfnis der Beschäftigten, die selbst beim größeren Arbeitgeber bleiben wollen und dadurch auch keinerlei tarifliche Nachteile haben, und ist auch der Situation im öffentlichen Dienst vergleichbar. Der „hoheitliche“ Bereich wie die Seelsorge ist vom AÜG nicht betroffen.

Anteilige Zahlung der Jahressonderzahlung

Beschäftigte erhalten die Jahressonderzahlung („Weihnachtsgeld“) bisher nur, wenn sie zum Stichtag 1. Dezember beschäftigt sind. Von vielen Beschäftigten, die wegen Rentenbezugs im Jahresverlauf ausscheiden müssen, wird dies als ungerecht empfunden. Zumindest für langjährige Beschäftigte, die mindestens 25 Jahre ununterbrochen im kirchlichen Dienst gestanden sind, wird nun auch bei Ausscheiden vor dem Stichtag wegen Erreichen der Regelaltersgrenze oder wegen Eintritt einer dauerhaften Erwerbsminderung bzw. einer dauerhaften Berufsunfähigkeit eine anteilige Jahressonderzahlung gewährt. Diese Regelung tritt zum 1.5.2017 in Kraft und ist auf Verlangen der Dienstgeberseite befristet bis 31.12.2020.

Billigung einer Zulagenregelung für Religionslehrkräfte der Diözese Augsburg

Entsprechend der Vorgaben in der Dienstordnung für Religionslehrkräfte wurde eine Regelung für die Vergütung besonderer Tätigkeiten in der Diözese Augsburg von der Kommission gebilligt. Dort vorgesehene Zulagen für Tätigkeiten in der Ausbildung oder als Schulbeauftragte können ab dem Schuljahr 2017/18 befristet für 3 Jahre gewährt werden. Die Kommission will in diesem Zeitraum weiterhin versuchen, bayernweite gemeinsame Regelungen zu entwickeln.

Weitere Beratungs- und Beschlussmaterien:

Wirtschaftspersonal - Umsetzung der neuen Entgeltordnung

Die neue Entgeltordnung auf Basis des TVöD (VKA) kennt keine eigenen Eingruppierungsvorschriften für das Wirtschaftspersonal in Anstalten und Heimen, die bisher

eigens im ABD geregelt waren. Zu prüfen ist, ob die Regelungen des Landes Bayern (TV-L) Anwendung finden sollen und welche Modifizierungen hier gegebenenfalls noch nötig wären oder ob die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für eine Eingruppierung ausreichen. Nach Klärung der Fragen soll zeitnah abgestimmt werden. In diesem Zusammenhang soll auch die Frage der Eingruppierung von Redakteuren besprochen werden, bei denen eine ähnliche Situation besteht.

Beschäftigte mit betrieblicher Altersversorgung bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse KZVK

Da es auch im Geltungsbereich des ABD eine Einrichtung gibt, für deren Beschäftigte die betriebliche Altersversorgung über die Kirchliche Zusatzversorgung KZVK läuft, bedarf es entsprechender Regelungen im ABD, die in einer eigenen Versorgungsordnung C abgebildet werden sollen. Da noch verschiedene Fragen geklärt werden müssen, wurde die Abstimmung vertagt.

Stufenweise Arbeitszeitreduzierung

Ein Antrag der Mitarbeiterseite, der eine stufenweise Reduzierung der Arbeitszeit als eine weitere Möglichkeit der flexiblen Arbeitszeitregelung für ältere Beschäftigte (ABD Teil D, 6a) zum Inhalt hatte, fand nicht die erforderliche Mehrheit.

KODA-Wahl 2018 - Festlegung des Wahltermins

In Vorbereitung der Wahl der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen am Mittwoch, den 25. April 2018 wurden das Anschreiben zur Erstellung des Rechtsträgerverzeichnis, der geplante Wahlaufwurf der Bischöfe sowie der zu veröffentlichende zeitliche Ablauf beraten. Es besteht Einigkeit über das Vorgehen. Einzelne Konkretisierungen sollen noch vom Vorbereitungsausschuss erarbeitet werden.

III. Wahlen

Wahl des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden für die restliche Amtszeit

Für die restliche Amtszeit der Kommission vom 1.4.2017 bis zum 31.8.2018 wurde turnusgemäß der Sprecher der Dienstgeberseite, Ordinariatsrat Martin Floß aus München, zum Vorsitzenden gewählt. Die Stellvertretung übernimmt die Mitarbeiterseite. Hier gibt es einen personellen Wechsel, weil der bisherige Sprecher Hans Reich aus Augsburg zum 31.3.2017 in Rente geht. Gewählt wurde sein Nachfolger als Sprecher der Mitarbeiterseite, der Pastoralreferent Robert Winter aus München.

Der Bericht gibt die Sicht der Mitarbeiterseite wieder und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Beschlüsse unterliegen noch dem bischöflichen Einspruchsrecht und erlangen erst nach Inkraftsetzung im jeweiligen diözesanen Amtsblatt ihre Gültigkeit.

München, den 20. März 2017

Robert Winter
Mitglied der Mitarbeiterseite